

Stellungnahme
zum Bericht
des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes
des Landkreises Wittenberg
über die Prüfung der Jahresrechnung
der Gemeinde

S E N S T

für die Haushaltsjahre 2007 und 2008

Coswig (Anhalt), d. 16.12.2010

1. Vorbemerkungen:

Die Prüfung der Jahresrechnungen 2007 und 2008 erfolgte in der Zeit vom 10.06.2010 bis 01.07.2010 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg.

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die getroffenen Feststellungen und Hinweise wurden mit den verantwortlichen Mitarbeitern ausgewertet und Festlegungen für die künftige Arbeit getroffen.

Der geforderte Haushaltsausgleich gemäß § 90 (3) GO LSA wurde in den Haushaltsjahren 2007 und 2008 nicht erreicht.

Im HH-Jahr 2007 entstand ein Soll-Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt in Höhe von 85.978,29 €. Im HH-Jahr 2008 entstand ein Soll-Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt in Höhe von 63.168,49 € sowie im Vermögenshaushalt in Höhe von 50.878,81 €

Grund hierfür ist hauptsächlich die Abdeckung der Soll-Fehlbeträge aus den Vorjahren. Gegenüber dem Planansatz konnte zwar der Fehlbedarf aufgrund von Einsparungen beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand jeweils reduziert werden, ein Haushaltsausgleich konnte jedoch nicht erreicht werden.

Gemäß § 92 (3) GO LSA ist bei Nichterreicherung des Haushaltsausgleiches ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu beschließen. Der entsprechende Beschluss erfolgte durch den Gemeinderat.

2. Zusammengefasste Hinweise aus dem Prüfbericht:

Nr.	Inhalt	Fachbereich	Seite
3.3.5	Beitreibung von Forderungen	2	8/9
3.3.6	Zustimmung des Gemeinderates zu erheblichen Mehrausgaben fehlt	2	9
3.4.1	Bewertung des kommunalen Vermögens	2	10
4.1.	Erwirtschaftung des Schuldendienstes	2	14
5.5	Überprüfung Straßenausbaubeitrags-	4	23

	satzung		
--	---------	--	--

3. Stellungnahmen:

Aufgrund der Zusammenstellung der Prüfungsbemerkungen aus dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung wurden von der Verwaltung Stellungnahmen erarbeitet, welche hier zusammengefasst wurden und vorgelegt werden.

Zu Nr 3.3.5

Seite 8/9

Stellungnahme FB 2

Auf eine zeitnahe Beitreibung der Forderung wird geachtet

Zu Nr. 3.3.6.

Seiten 9

Stellungnahme FB 2

Zukünftig werden die §§ 97 (1) bzw. § 162 (1) GO LSA beachtet

Zu Nr. 3.4.1.

Seiten 10

Stellungnahme FB 2

Mit der Umstellung auf die doppische Haushaltsführung ist eine Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke vorgesehen.
Mit der Bewertung wurde zwischenzeitlich begonnen.

Zu Nr. 4.1.

Seiten 23

Stellungnahme FB 2

Die Verpflichtung aus dem Schuldendienst konnte nicht im Verwaltungshaushalt erwirtschaftet werden. Damit ist die Gemeinde verpflichtet, eine äußerst sparsame Haushaltsführung auch in den Folgejahren durchzuführen. Insbesondere ist auch darauf zu achten, wie sich Investitionen auf den Verwaltungshaushalt auswirken.

Zu Nr. 5.5

Seiten 14

Stellungnahme FB 4

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Senst wurde zwischenzeitlich, gem. Gebietsänderungsvertrag, in das Stadtrecht der Stadt Coswig (Anhalt) territorial bezogen, übernommen.
Die Satzung wird, hinsichtlich der Rechtssicherheit, überprüft.

4. Schlussbemerkung:

Das Ergebnis der Prüfung bestätigt im Wesentlichen die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung der Haushaltsjahre 2007 und 2008.

Die getroffenen Prüfungsfeststellungen und gegebenen Hinweise werden ausgeräumt bzw. künftig beachtet.

Gegen eine Entlastung gemäß § 170 (3) GO LSA bestehen seitens des Rechnungsprüfungsamtes keine Bedenken.

Berlin
Bürgermeisterin